S 19 AY 64/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Abgrenzung der Zuständigkeit, Abschiebung, Asylbewerberleistungen, AsylbLG, Ausländerbehörde, Außergerichtliche Kosten, Beigeladener, Dublin-Verfahren, einstweilige Anordnung, gewöhnlicher Aufenthalt, Illegale Einreise, örtliche Ausländerbehörde, Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz, Wiedereinreise, Zentrale Ausländerbehörde, Zuständigkeit
Leitsätze	Reisen Asylbewerber nach erfolgter Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (hier: Spanien) nach wenigen Tagen illegal wieder in das Bundesgebiet ein und melden sich bei der örtlichen Unterbringungsbehörde, der sie bis zur Überstellung zugewiesen waren, um einen Folgeantrag zu stellen, bedarf es keiner erneuten Zuweisungsentscheidung durch die höhere Unterbringungsbehörde. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalkt hat oder zuletzt hatte.
Normenkette	§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, § 1 AsylbLG, § 10 AsylbLG, § 11 AufenthG, § 193 Abs. 1 SGG, § 193 Abs. 4 SGG, § 2 SächsFlüAG, § 30 SGB I, § 5 SächsFlüAG, § 86 b SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AY 64/22 ER
Datum	02.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 2/23 B ER
Datum	20.02.2023

3. Instanz

Datum	-

1. Der Beschluss des Sozialgerichts Chemnitz vom 2. Dezember 2022 wird aufgehoben. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, den Antragstellern bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache Grundleistungen nach Â§Â§ 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz zu gewÃ¤hren.

Â

2. Die Antragsgegnerin hat die auÃergerichtlichen Kosten der Antragsteller und des Beigeladenen dem Grunde nach fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Die 1982 geborene Antragstellerin ist die Mutter des 2005 geborenen Antragstellers. Beide sind venezolanische StaatsbÃ¼rger. Die Ehe mit dem Kindsvater, der weiterhin in Venezuela lebt, wurde geschieden. Die Antragstellerin heiratete in ihrem Herkunftsland spÃ¤ter einen italienischen StaatsangehÃ¶rigen, der mittlerweile in Frankfurt am Main wohnt. Um mit ihm und dem Kind zusammen zu sein, reiste sie gemeinsam mit dem Antragsteller Anfang Mai 2021 Ã¼ber Kolumbien nach Spanien. Am 7. Mai 2021 wurde ihr Reisepass am Madrider Flughafen mit einem Einreisestempel versehen. Von dort aus erreichten sie Ã¼ber Italien am 11. Mai 2021 das Bundesgebiet. Vom 18. Mai 2021 bis Ende 2021 lebten die Antragstellerin, ihr Ehemann sowie der Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt in Frankfurt am Main.

Nach der Trennung begaben sich die Antragsteller in den Freistaat Sachsen. Am 5. Januar 2022 baten sie mÃ¼ndlich in der Erstaufnahmeeinrichtung Aâ¦. darum, ihnen Asyl zu gewÃ¤hren. Mit Anlaufbescheinigung des beigeladenen Freistaates Sachsen (vertreten durch die Landesdirektion Sachsen â Zentrale AuslÃ¤nderbehÃ¶rde) vom selben Tag wurde ihnen aufgegeben, sich unverzÃ¼glich in der Erstaufnahmeeinrichtung in Yâ¦. zu melden. Dort erhielten die Antragsteller am 17. Januar 2022 einen Ankunftsnachweis (Bescheinigung Ã¼ber die Meldung als Asylsuchende) und stellten am 31. Januar 2022 einen fÃ¶rmlichen Antrag auf Asyl. Zugleich wurden sie bis zum 16. MÃ¤rz 2022 dazu verpflichtet, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. AnschlieÃend gab der Beigeladene den Antragstellern auf, ihren Wohnsitz im AuslÃ¤nderwohnheim in Aâ¦. zu nehmen

(dort wurden sie vom Beigeladenen am 5. Januar 2022 von Amts wegen angemeldet). Die ErwerbstÃ¤tigkeit wurde nicht gestattet. Die Antragsteller seien vollziehbar ausreisepflichtig, nachdem das Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (BAMF) ihre AsylantrÃ¤ge abgelehnt habe und die Aufenthaltsgestattungen erloschen seien (Bescheinigung vom 2. Mai 2022). Mit Bescheid vom 5. Mai 2022 wurden die Antragsteller schlieÃlich der Antragsgegnerin zugewiesen und gemÃ¤Ã Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) dazu verpflichtet, dort ihren Wohnsitz zu nehmen. Diese brachte die Antragsteller in einer von ihr angemieteten Wohnung in Aâ¦. unter, in der sie bis Anfang September 2022 lebten.

Das BAMF informierte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 3. MÃ¤rz 2022 darÃ¼ber, dass es ein Ãbernahmeersuchen an Spanien gestellt habe im Rahmen des Dublin-Verfahrens, damit dort das Asylverfahren der Antragsgegner durchgefÃ¼hrt werde. Die spanischen BehÃ¶rden erklÃ¤rten sodann mit Schreiben vom 15. MÃ¤rz 2022, fÃ¼r die Asylverfahren der Antragsteller zustÃ¤ndig zu sein gemÃ¤Ã Art. 14 Abs. 1 Dublin-III-VO. Mit Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2022 lehnte das BAMF die AsylantrÃ¤ge der Antragsteller als unzulÃ¤ssig ab und ordnete neben der Abschiebung nach Spanien ein Einreise- und Aufenthaltsverbot an, das es auf 21 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristete. Den daraufhin gestellten Eilantrag mit dem Ziel, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diesen Bescheid anzuordnen, lehnte das Verwaltungsgericht Aâ¦. ab (Beschluss vom 7. April 2022 â â¦.). Das BAMF zog daraufhin die Aufenthaltsgestattungen der Antragsteller ein und verwies wegen ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation auf den Beigeladenen (Bescheid vom 2. Mai 2022). SchlieÃlich wurden sie am 7. September 2022 nach Spanien Ã¼berstellt. Bis dahin hatte die Antragsgegnerin den Antragstellern Grundleistungen nach Â§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewÃ¤hrt. Das beim Verwaltungsgericht Aâ¦. unter dem Az. â¦. anhÃ¤ngige Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Am 20. September 2022 sprachen die Antragsteller im Einwohnermeldeamt der Antragsgegnerin vor und baten um eine Anmeldung ohne festen Wohnsitz. Die Antragsgegnerin teilte dem Beigeladenen am 6. Oktober 2022 mit, dass die Antragsteller auf seine Veranlassung hin bei ihr im Sozialamt vorgesprochen hÃ¤tten. Das BAMF informierte die Antragsgegnerin am 13. Dezember 2022, ein weiteres Ãbernahmeersuchen an Spanien gerichtet zu haben, welches von dort allerdings abgelehnt worden sei (Mitteilung des BAMF vom 23. Dezember 2022). Die Antragsgegnerin brachte die Antragsteller erneut in der von ihr angemieteten Wohnung in Aâ¦. unter.
Am 10. Oktober 2022 beantragten diese bei der Antragsgegnerin Leistungen nach dem AsylbLG. Daraufhin gewÃ¤hrte die Antragsgegnerin einen Abschlag fÃ¼r Oktober 2022. Am 15. November 2022 stellten die Antragsteller beim BAMF einen Antrag auf die DurchfÃ¼hrung eines weiteren Asylverfahrens nach Â§ 71 AsylG.

Mit Schreiben vom 18. November 2022 zeigten sich die ProzessbevollmÃ¤chtigten der Antragsteller bei der Antragsgegnerin an. Die Antragsteller seien mittellos und auf existenzsichernde Leistungen nach dem AsylbLG, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

angewiesen. Da die Zuweisungsentscheidung vom 5. Mai 2022 fortgelte, sei die Antragsgegnerin fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung zustÃ¤ndig. Dem entsprechend seien die Antragsteller von dem Beigeladenen per Mail vom 27. Oktober 2022 informiert worden. Zugleich hÃ¤tten die Antragsteller bei ihr Aufenthaltserlaubnisse beantragt. Die Antragsgegnerin lehnte es als Ã¶rtliche AuslÃ¤nderbehÃ¶rde am 15. November 2022 ab, den Antragstellern Dokumente auszustellen, die sie zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigen kÃ¶nnten. Diese seien illegal wieder eingereist. Nachdem daraufhin keine neue auf die Antragsgegnerin lautende Zuweisungsentscheidung ergangen sei, sei der Beigeladene fÃ¼r die Angelegenheiten der Antragsteller zustÃ¤ndig. Da der aufenthaltsrechtliche Status auf â□□Aufenthaltsgestattung erloschenâ□□ laute, seien die Antragsteller nicht anspruchsberechtigt nach Â§ 1 AsylbLG. Die Antragsgegnerin als Ã¶rtliche AuslÃ¤nderbehÃ¶rde bescheinigte den Antragstellern am 22.Â Dezember 2022, Ã¼ber keinen Aufenthaltstitel zu verfÃ¼gen und vollziehbar ausreisepflichtig zu sein. Der Aufenthalt sei durch gesonderte VerfÃ¼gung beschrÃ¤nkt auf das Gebiet der Stadt Aâ□¦. und nur dort die Wohnsitznahme erlaubt.

Die Antragsteller haben sich schlieÃ□lich an das Sozialgericht Chemnitz gewandt und um den Erlass einer einstweiligen Anordnung nachgesucht. Das Sozialgericht hat den Beigeladenen dazu verpflichtet, den Antragstellern ab dem 21. November 2022 vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem AsylbLG einschlieÃ□lich der Kosten fÃ¼r die Unterbringung zu zahlen (Beschluss vom 2. Dezember 2022). Nach der Wiedereinreise der Antragsteller sei die ursprÃ¼ngliche Zuweisungsentscheidung des Beigeladenen an die Antragsgegnerin erloschen (Bezug auf LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Dezember 2013 â□□ LÂ 20 AY 106/13 B ER), weshalb nunmehr der Beigeladene dazu verpflichtet sei, den Antragstellern die erforderlichen existenzsichernden Leistungen nach dem AsylbLG zu erbringen.

Der Beigeladene hat die Antragsteller daraufhin mit Bescheid vom 15. Dezember 2022 erneut der Antragsgegnerin zugewiesen und diesen unter Bezugnahme auf Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG aufgegeben, ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Aâ□¦. zu nehmen.

Gegen den ihm am 9. Dezember 2022 zugestellten Beschluss wendet sich der Beigeladene mit seiner am 2. Januar 2023 eingelegten Beschwerde. Die Entscheidung sei rechtswidrig. Der Bescheid des BAMF Ã¼ber die Ablehnung des Asylgesuchs der Antragsteller gelte auch nach der Wiedereinreise fort. Da gemÃ¤Ã□ Â§ 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG kein Folgeantrag gestellt werden kÃ¶nne, bestehe die Entscheidung Ã¼ber die Zuweisung der Antragsteller an die Antragsgegnerin weiterhin. Deshalb sei diese dafÃ¼r zustÃ¤ndig, den Antragstellern existenzsichernde Leistungen zu gewÃ¤hren.

Der Beigeladene beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â den Beschluss des Sozialgerichts Chemnitz vom 2. Dezember 2022 aufzuheben.

Die Antragsteller und die Antragsgegnerin beantragen,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten den angefochtenen Beschluss fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde (Â§Â§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) erweist sich als begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht den Beigeladenen dazu verpflichtet, den Antragstellern einstweilen Leistungen nach dem AsylbLG zu gewÃ¤hren. Denn nicht dieser ist dafÃ¼r zustÃ¤ndig, sondern die Antragsgegnerin. Entgegen ihrer Ansicht sind die Antragsteller leistungsberechtigt nach Â§ 1 AsylbLG. Im Ergebnis zutreffend ist das Sozialgericht davon ausgegangen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erlass einer einstweiligen Anordnung vorliegen.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte (sogenannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der VerÃ¤nderung eines bestehenden Zustandes vorbeugen. Sie dient einer Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nÃ¤mlich die Dringlichkeit des Rechtsschutzes voraus.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte (so genannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der VerÃ¤nderung eines bestehenden Zustands vorbeugen. Sie dient der Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG; sogenannte Regelungsanordnung).

Â

Das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und das Vorliegen eines Anordnungsgrundes sind erforderlich. Der Anordnungsanspruch bezieht sich auf den geltend gemachten materiellen Anspruch, fÃ¼r den vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz begehrt wird. Die erforderliche Dringlichkeit betrifft den Anordnungsgrund. Die Tatsachen, die den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch begrÃ¼nden sollen, sind darzulegen und glaubhaft zu machen (Â§Â 86b Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Diese allgemeinen Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (Bundesverfassungsgericht [BVerfG]), Beschluss vom 25.10.1999 â 2 BvR 745/88 â BVerfGE 79, 69).

Â

Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes liegen in der Sicherung der EntscheidungsfÃ¤higkeit und der prozessualen Lage, um eine endgÃ¼ltige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheprozess zu ermÃ¶glichen. Es will nichts anderes als allein wegen der Zeitdimension der Rechtserkenntnis und der Rechtsdurchsetzung im Hauptsacheverfahren eine zukÃ¼nftige oder gegenwÃ¤rtige prozessuale Rechtsstellung vor zeitÃ¼berholenden Entwicklungen sichern und irreparable Folgen ausschlieÃen und der Schaffung vollendeter Tatsachen vorbeugen, die auch dann nicht mehr rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden kÃ¶nnen, wenn sich die angefochtene Verwaltungsentscheidung im Nachhinein als rechtswidrig erweist. Hingegen dient das vorlÃ¤ufige Rechtsschutzverfahren nicht dazu, gleichsam unter Umgehung des fÃ¼r die Hauptsache zustÃ¤ndigen Gerichts und unter AbkÃ¼rzung dieses Verfahrens, geltend gemachte materielle Rechtspositionen vorab zu realisieren. Bei der Auslegung und Anwendung der Regelungen des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes sind die Gerichte gehalten, der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Die GewÃ¤hrleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) verlangt grundsÃ¤tzlich die MÃ¶glichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, Ã¼ber Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG Beschluss vom 25.10.1999 â 2 BvR 745/88 â BVerfGE 79, 69, 74; Beschluss vom 16.05.1995 â 1 BvR 1087/91 â BVerfGE 93, 1, 14). Dies gilt sowohl fÃ¼r die Anfechtungs- als auch fÃ¼r Vornahmesachen. Hierbei dÃ¼rfen die Entscheidungen der Gerichte grundsÃ¤tzlich sowohl auf eine FolgenabwÃ¤gung wie auch auf eine summarische PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestÃ¼tzt werden.

Â

Jedoch stellt Art. 19 Abs. 4 GG besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÃ¤chtigungen entstehen kÃ¶nnen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren. Je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung

vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes verbunden sind, umso weniger darf das Interesse an einer vorlÃ¤ufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurÃ¼ckgestellt werden. Art. 19 Abs. 4 GG verlangt auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstÃ¼nden, zu deren nachtrÃ¤glicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re (BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 2020 â□□ 1 BvR 1106/20 â□□ juris Rn. 14; Beschluss vom 25.10.1999 â□□ 2 BvR 745/88 â□□ BVerfGE 79, 69, 74; Urteil vom 14.05.1996 â□□ 2 BvR 1516/93 â□□ 94, 166, 216). Die Gerichte, wenn sie ihre Entscheidung nicht an einer AbwÃ¤gung der widerstreitenden Interessen, sondern an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache orientieren, in solchen FÃ¤llen gemÃ¤Ã□ Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gehalten, die Versagung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes auf eine eingehende PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage zu stÃ¼tzen. Dies bedeutet auch, dass die PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen muss, wenn dazu Anlass besteht (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25.07.1996 â□□ 1 BvR 638/96 â□□ NVwZ 1997, 479). Ist dem Gericht eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich, so ist anhand einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die AbwÃ¤gung einzustellen. Die Gerichte mÃ¼ssen sich schÃ¼tzend und fÃ¶rdernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der WÃ¼rde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundrechtlichen GewÃ¤hrleistung, auch wenn sie nur mÃ¶glich oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern (BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009 â□□ 1 BvR 120/09 â□□ NZS 2009, 674, 675 Rdnr. 11).

Gemessen daran kÃ¶nnen sich die Antragsteller sowohl auf einen Anordnungsanspruch als auch auf einen Anordnungsgrund berufen.

Die Antragsteller sind leistungsberechtigt nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Demnach sind leistungsberechtigt nach diesem Gesetz alle AuslÃ¤nder, die sich tatsÃ¤chlich im Bundesgebiet aufhalten und die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist. Unter diese Regelung fallen insbesondere AuslÃ¤nder, die keinen Asylantrag gestellt, ihren Asylantrag zurÃ¼ckgenommen haben oder die nach bestands- oder rechtskrÃ¤ftiger Ablehnung ihres Asylantrages noch nicht ausgereist oder abgeschoben worden sind. Ebenso unterfallen AuslÃ¤nder dieser Vorschrift, die nach der RÃ¼cknahme oder der bestands- oder rechtskrÃ¤ftigen Ablehnung ihres Asylantrages das Bundesgebiet zwar verlassen haben, binnen kurzem aber illegal (Â§ 14 Aufenthaltsgesetz [AufenthG]) wieder eingereist sind (vgl. dazu Dollinger in: Siefert, AsylbLG, 2. Aufl. 2020, Â§ 1 Rn. 96).

Diese Voraussetzungen liegen im Falle der Antragsteller vor. Ihre AsylantrÃ¤ge hat das BAMF mit Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2022 als unzulÃ¤ssig abgelehnt, die Abschiebung nach Spanien angeordnet und diese verbunden mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot fÃ¼r
21 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zwar ist dieser Bescheid noch nicht bestandskrÃ¤ftig geworden, weil das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Aâ¦. noch lÃ¤uft. Weil dieses Verwaltungsgericht aber den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den erwÃ¤hnten Bescheid des BAMF abgelehnt hat, ist dieser vollziehbar. Demnach war die (Wieder-)Einreise der Antragsteller im September 2022 unerlaubt im Sinne des Â§ 14 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, da sie nach Â§ 11 Abs. 1 AufenthG nicht einreisen durften. Denn Â§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG regelt ausdrÃ¼cklich, dass der AuslÃ¤nder infolge des Einreise- und Aufenthaltsverbots weder erneut in das Bundesgebiet einreisen noch sich darin aufhalten darf; selbst im Falle eines Anspruchs nach dem AufenthG darf ihm kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Auch wenn sich die Antragsteller seit September 2022 tatsÃ¤chlich wieder im Bundesgebiet aufhalten, lÃ¤uft die Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots (21 Monate ab dem Tag der Abschiebung am 7. September 2022) gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 9 AufenthG nicht ab. Die Antragsteller sind vollziehbar ausreisepflichtig nach Â§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Sind demnach die Antragsteller leistungsberechtigt nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, haben sie nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes gebotenen summarischen PrÃ¼fung Anspruch auf Grundleistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG. Die Sache ist auch eilbedÃ¼rftig, nachdem sie glaubhaft gemacht haben, weder Ã¼ber Einkommen noch Ã¼ber VermÃ¶genswerte zu verfÃ¼gen. Damit ist ihr verfassungsrechtlicher Anspruch auf Sicherung ihres menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums gefÃ¤hrdet, so dass einstweilen Asylbewerberleistungen zu gewÃ¤hren sind.

Anders als das Sozialgericht meint, ist fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung die Antragsgegnerin zustÃ¤ndig. Â§ 10 Satz 1 AsylbLG sieht diesbezÃ¼glich vor, dass die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten LandesbehÃ¶rden die fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung dieses Gesetzes zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden und KostentrÃ¤ger bestimmen; sie kÃ¶nnen NÃ¤heres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Die bestimmten zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden und KostentrÃ¤ger kÃ¶nnen aufgrund nÃ¤herer Bestimmung gemÃ¤Ã Â§ 10 Satz 1 AsylbLG Aufgaben und KostentrÃ¤gerschaft auf andere BehÃ¶rden Ã¼bertragen (Â§ 10 Satz 2 AsylbLG). Die AusfÃ¼hrung des Asylbewerberleistungsgesetzes regelt das Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von FlÃ¼chtlingen im Freistaat Sachsen (SÃ¤chsisches FlÃ¼chtlingsaufnahmegesetz [SÃ¤chsFlÃ¼AG]). UnterbringungsbehÃ¶rden sind das Staatsministerium des Innern als oberste UnterbringungsbehÃ¶rde, die Landesdirektion Sachsen als hÃ¶here UnterbringungsbehÃ¶rde und die Landkreise und kreisfreien StÃ¤dte als untere UnterbringungsbehÃ¶rden (Â§ 2 Abs. 1 SÃ¤chsFlÃ¼AG). FÃ¼r den Vollzug dieses Gesetzes sind die unteren UnterbringungsbehÃ¶rden zustÃ¤ndig, soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist (Â§ 2 Abs. 2 SÃ¤chsFlÃ¼AG). Daraus folgt, dass der Beigeladene nur ausnahmsweise fÃ¼r den Vollzug des SÃ¤chsFlÃ¼AG zustÃ¤ndig sein kann. Zu den aufzunehmenden AuslÃ¤ndern zÃ¤hlen gemÃ¤Ã Â§ 5 Nr. 7 SÃ¤chsFlÃ¼AG die AuslÃ¤nder â darunter die Antragsteller â die leistungsberechtigt nach Â§ 1 AsylbLG sind (zur Anspruchsberechtigung der Antragsteller nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG hat der Senat oben ausgefÃ¼hrt). Da Â§ 7 Abs. 1 SÃ¤chsFlÃ¼AG Zuweisungsentscheidungen nur fÃ¼r die nach Â§ 5 Nr. 1 und 2 SÃ¤chsFlÃ¼AG aufgenommenen AuslÃ¤nder vorsieht, zu denen die Antragsteller nicht zÃ¤hlen,

ergibt sich die sachliche ZustÃ¤ndigkeit der Antragsgegnerin aus dem aufgezeigten Grundsatz in Â§ 2 Abs. 2 SÃ¤chsFlÃ¼AG.

Diese ist auch Ã¶rtlich zustÃ¤ndig. Nach Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SÃ¤chsFlÃ¼AG in Verbindung mit Â§ 2 Abs. 1 der Verordnung des SÃ¤chsischen Staatsministeriums des Innern Ã¼ber ZustÃ¤ndigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz (SÃ¤chsAAZuVO) ist fÃ¼r Entscheidungen nach dem SÃ¤chsFlÃ¼AG die BehÃ¶rde Ã¶rtlich zustÃ¤ndig, in deren Bezirk der AuslÃ¤nder vollziehbar verteilt oder zugewiesen wurde oder auf deren Bezirk der Aufenthalt des AuslÃ¤nders vollziehbar rÃ¤umlich beschrÃ¤nkt ist. Jedenfalls seit dem 15. Dezember 2022 ist demnach die Antragsgegnerin Ã¶rtlich zustÃ¤ndig, nachdem ihr der Beigeladene die Antragsteller ausdrÃ¼cklich zugewiesen und diese mit einer Wohnsitzauflage fÃ¼r das Gebiet der Antragsgegnerin versehen hat. Aber auch bereits zuvor, insbesondere im Zeitpunkt der Antragstellung beim Sozialgericht Chemnitz, ist die Antragsgegnerin der Ã¶rtlich zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger gewesen. Â§ 2 Abs. 2 SÃ¤chsAAZuVO sieht insoweit vor, dass sich die ZustÃ¤ndigkeit in FÃ¤llen, in denen keine vollziehbare Verteilung, Zuweisung oder rÃ¤umliche BeschrÃ¤nkung vorliegt, nach Â§ 1 SÃ¤chsVwVfZG in Verbindung mit Â§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, Nr. 4 und Abs. 4 VwVfG richtet. Ã□rtlich zustÃ¤ndig ist demnach die BehÃ¶rde, in deren Bezirk die natÃ¼rliche Person ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Der Begriff desÂ gewÃ¶hnlichen AufenthaltsÂ ist im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes nicht nÃ¤her umschrieben (vgl. auch BT-Drucks 7/910, S.Â 37). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in anderem Zusammenhang auf die Legaldefinition desÂ Â§Â 30 Abs.Â 3 SatzÂ 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)Â zurÃ¼ckgegriffen (Urteil vom 23. Februar 1993 â□□Â 1 C 45/90 â□□ juris Rn. 24; Urteil vom 28. September 1993 â□□Â 1 C 1/93Â â□□ juris Rn. 15). DemgemÃ¤Ã□ hat jemand denÂ gewÃ¶hnlichen AufenthaltÂ dort, wo er sich unter UmstÃ¤nden aufhÃ¤lt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorÃ¼bergehend verweilt. Die Feststellung desÂ gewÃ¶hnlichen AufenthaltsÂ bestimmt sich nicht nach dem inneren Willen des Betroffenen, sondern setzt eine aufgrund der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse zu treffende Prognose voraus. Es besteht kein Anlass, bei der Bestimmung der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit nachÂ Â§Â 3 Abs.Â 1 Nr.Â 3 Buchst. a VwVfGÂ einen anderen rechtlichen Ma□stab zugrunde zu legen. Im Falle der Antragsteller ist unzweifelhaft erkennbar, dass sie in A â□¦. nicht nur vorÃ¼bergehend verweilen wollen â□□ immerhin haben sie sich nach ihrer illegalen Wiedereinreise in das Bundesgebiet sogleich dorthin begeben und leben seither in dieser Stadt. Nachdem somit die Antragsgegnerin fÃ¼r die GewÃ¤hrung der Leistungen nach dem AsylbLG sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndig ist, war der angefochtene Beschluss des Sozialgerichts aufzuheben.

DieÂ Kostenentscheidung beruht aufÂ der entsprechenden Anwendung des Â§ 193 Abs. 1 und Abs. 4 SGG. Die Antragsgegnerin ist dazu verpflichtet, die au□ergerichtlichen Kosten des Beigeladenen dem Grunde nach zu erstatten. Nach Â§ 193 Abs. 4 SGG sind nur die Aufwendungen der in Â§ 184 Abs. 1 SGG Â genannten GebÃ¼hrenpflichtigen nicht erstattungsfÃ¤hig. Das sind lediglich KlÃ¤ger und Beklagte, die nicht zu den in Â§ 183 SGGÂ genannten privilegierten Personen gehÃ¶ren, nicht aber Beigeladene. Kosten eines Beigeladenen sind

grundsÃ¤tzlich durch eine im Verfahren unterlegene BehÃ¶rde zu erstattenÂ (BSG, Urteil vom 1. MÃ¤rz 2011 â B 1 KR 10/10 R â juris Rn. 90).Â Zwar entspricht es in der Regel der Billigkeit, nach Â§ 183 Abs. 1 SGG kostenprivilegierteÂ Beteiligte von der Erstattungspflicht gegenÃ¼ber beigeladenenÂ TrÃ¤gern Ã¶ffentlicher Verwaltung freizustellen. Sie sollen nicht durch eine drohende KostenlastÂ von der Anstrengung eines gerichtlichen Verfahrens abgehalten werden (BSG, Urteil vom 1. MÃ¤rz 2011 â B 1 KR 10/10 R â juris Rn. 90). Zu dem Kreis der kostenprivilegierten Beteiligten nach Â§ 183 Abs. 1 SGG zÃ¤hlt die Antragsgegnerin allerdings nicht.

Diese Entscheidung ist nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht anfechtbar
(Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 02.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024